

Satzung des Turnvereins Preungesheim von 1880 e.V.

- § 1 Der Turnverein Preungesheim von 1880 e.V., mit Sitz in Frankfurt am Main, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Mitgliedschaft
- Mitglied kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und diese Satzung anerkennt.
Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme.
Mit der Aufnahme unterwirft sich der Bewerber der Satzung und allen sonstigen Bestimmungen des Vereins.
Ehrenmitglied kann nur das Mitglied werden, das sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben hat oder dem Verein fünfzig Jahre angehört.
- Pflichten der Mitglieder
- § 7 Jedes Mitglied ist zur Vereinskameradschaft und zur uneigennütigen Mitarbeit an der Erfüllung der Zwecke des Vereins verpflichtet. Jeder Neuaufgenommene hat mit der erfolgten Aufnahme ein Eintrittsgeld zu zahlen.
Die Mitglieder haben den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr zu zahlen.
Neumitglieder werden nur aufgenommen, wenn sie ihre Beiträge jährlich oder halbjährlich im Einzugsverfahren einziehen lassen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder sind

1. an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr kann das aktive und passive Stimmrecht ausüben.
2. alle Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden.
Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist - bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres - zulässig. Zuvor müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein.
2. durch Ausschluß durch den Vorstand.

Der Ausschluß muß erfolgen:

- a) wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) wegen vorsätzlicher Schädigung der Vereinsinteressen
- b) wegen gröblicher Verletzung der Satzung des Vereins
- c) wenn Beiträge oder sonstige Zahlungen seit sechs Monaten rückständig sind und nach erfolgter Mahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht beglichen sind.

Der Ausschluß ist unter Angabe der Gründe der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Auf Erfüllung eingegangener Verpflichtungen des Ausscheidenden gegenüber dem Verein hat der Verein Rechtsanspruch.

3. durch Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an die Einrichtungen des Vereins.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer, Frauenturnwart, Jugendwart mit Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, Tischtenniswart und dem Volleyballwart.

Vertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand verantwortlich für die ordnungsgemäße Fortführung des Amtes durch Bestellung eines Stellvertreters. Er hat diesen Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Alle Mitglieder des Vereins üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die im Dienste des Vereins notwendigen und vom 1. Vorsitzenden anzuerkennenden Barauslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich. Von allen Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Dazu sind alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich drei Wochen vorher einzuladen. Mitgliederanträge müssen rechtzeitig, mindestens acht Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
Entlastung des Kassenwartes.
Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen jedes Jahr wechseln.
4. Jede Änderung der Satzung.
5. Festsetzung der Vereinsbeiträge.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Entscheidungen über eingereichte Anträge.

8. Auflösung des Vereins.

Bei Entscheidungen von außerordentlicher Tragweite kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn 25 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäße, d.h. mindestens drei Wochen vorher, schriftlich einberufene Mitgliederversammlung, ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig. Bei allen Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt. Von allen Mitgliederversammlungen, von der Jahreshauptversammlung sowie auch von einer außerordentlichen Hauptversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main (Sport- und Badeamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.